

II-425 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.7.1964

133/A.B. Anfragebeantwortung
zu 132/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch
auf die Anfrage der Abgeordneten Scherrer und Genossen,
betreffend Verweigerung von Wohnbauförderungskrediten an selbständige
Erwerbstätige aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

-.-.-.-

In der gegenständlichen Anfrage wurden an den Herrn Bundesminister
für soziale Verwaltung folgende Fragen gestellt:

- 1.) Auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen schliesst das Bundesministerium für soziale Verwaltung selbständige Erwerbstätige von der Förderung durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds aus?
- 2.) Bis zu welcher Einkommenshöhe bezeichnen Sie einen Kreditwerber als zur "minderbemittelten Bevölkerung" gehörig?

In Beantwortung dieser Fragen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1.): Nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, in der derzeit geltenden Fassung, leisten gemäss § 2 Abs. 2 die beitragspflichtigen Dienstnehmer einen Wohnbauförderungsbeitrag zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds. Dienstgeber unterliegen der Beitragspflicht nur, soweit deren Dienstnehmer beitragspflichtig sind. Die aus solchen Beiträgen der Arbeit-(Dienst-)geber stammenden Fondsmittel dürfen nach § 6 Abs. 4 des Bundesfondsgesetzes, Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252/1921, nur zur Errichtung von Wohnungen für beitragspflichtige Arbeiter und Angestellte verwendet werden.

Selbständige Erwerbstätige unterliegen persönlich nicht der Beitragspflicht zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und sind daher auch nicht in die Förderung durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds einzubeziehen.

Zu Frage 2.): In den gegenständlichen Fällen sind sowohl die Einkommenshöhe als auch die Zugehörigkeit zur minderbemittelten Bevölkerung rechtlich unerheblich, da für selbständige Erwerbstätige schon mangels Beitragspflicht zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds keine Fondshilfe vorgesehen ist.

-.-.-.-